

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1934

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 21. Februar 1934.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 47) Volkstrauertag.
- 48) Volkstrauertag und Gauparteitage.
- 49) Beflaggung kirchlicher Gebäude.
- 50 und 51) Volksmission.
- 52) Konfirmation im H. J.-Dienstanzug.
- 53) Evangelisches Männerwerk.
- 54) Lohnsteuer für Pastoren und Organisten.
- 55) Rüstzeit für Pastorinnen.
- 56) Internatsplätze für Kinder minderbemittelter evangelischer Eltern.
- 57) Herbergen zur Heimat.

II. Personalien: 58) bis 68).

I. Bekanntmachungen.

- 47) G.-Nr. I. 252.

Volkstrauertag.

Die Reichskirchenregierung ordnet an, daß der Volkstrauertag am Sonntag Reminiszere, dem 25. Februar d. J., in allen Gemeinden kirchlich begangen wird. Es wird empfohlen, anlässlich dieses Tages von 1 Uhr bis 1,15 Uhr die Kirchenglocken läuten zu lassen. Den Kirchendienern muß es eine **Ehrenpflicht** sein, unseren Gefallenen des Weltkrieges diesen Dienst zu erweisen, ohne dafür eine besondere Entschädigung zu beanspruchen. Diese kleine Mühe steht in keinem Verhältnis zu dem Opfer, das unsere Toten gebracht haben. Den Herren Pastoren wird nahegelegt, die örtlichen Verbände und Organisationen zum Kirchgang einzuladen und wegen der Ausgestaltung des Tages mit den behördlichen und politischen Stellen in Verbindung zu treten.

Schwerin, den 14. Februar 1934.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

48) G.-Nr. I. 325.

Volkstrauertag und Gauparteitage.**Der Reichsbischof.**

Berlin=Charlottenburg, den 17. Februar 1934.

„Im Anschluß an mein Schreiben vom 5. Februar 1934 — R. R. II 415 — gebe ich, dem Wunsche einer Landeskirche folgend, die Anregung, die am 24. und 25. Februar stattfindenden Gauparteitage durch ein Glockengeläute am Freitag, dem 23. Februar, abends einzuläuten. Es wird nicht möglich sein, anlässlich der Gauparteitage besondere Gottesdienste abzuhalten. Jedoch empfiehlt es sich, in den Gottesdiensten am Volkstrauertag, Sonntag, dem 25. Februar, auch auf die am gleichen Tage stattfindenden Gauparteitage Bezug zu nehmen.

Eine Verlegung des diesjährigen Termins des Volkstrauertages, die mehrfach gewünscht worden ist, ist nicht möglich, da der Volkstrauertag als gesetzlicher Feiertag festgelegt werden wird. Es wird Aufgabe aller kirchlichen Stellen sein, durch Vereinbarung mit den zuständigen Parteistellen eine möglichst reibungslose Feier des Volkstrauertages zu ermöglichen und so die Schwierigkeiten, die durch das Zusammentreffen des Volkstrauertages mit den Gauparteitagen für die kirchlichen Feiern entstehen könnten, zu überwinden. Wo es erforderlich ist, wird rechtzeitig für eine Verlegung des Beginnes der sonntäglichen Gottesdienste gesorgt werden müssen.

Betr. Beflaggung der amtlichen Gebäude am Volkstrauertag hat der Herr Reichsminister des Innern unter dem 16. Februar 1934 — I 4015 a/14. 2. — folgende Anordnung getroffen:

„Betrifft: Beflaggung am Volkstrauertag.

Am Volkstrauertag, dem 25. Februar, flaggen sämtliche Dienstgebäude des Reiches, der Länder und Gemeinden sowie die Gebäude der Körperschaften des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Schulen halbmast.

Ich habe veranlaßt, daß diese Anordnung durch die Presse und durch dreimalige Ansage im Rundfunk bekanntgegeben wird mit dem Hinzufügen, daß eine schriftliche Mitteilung der Anordnung an die Behörden nicht ergeht.

gez. Frick.“

Ich gebe hiervon mit dem Ersuchen entsprechender Veranlassung ergebenst Kenntnis.

gez. Ludwig Müller.

Beglaubigt:

gez. Unterschrift.“

Vorstehende Anregung wird hiermit an die Herren Pastoren der Meckl. Landeskirche empfehlend weitergegeben.

Schwerin, den 19. Februar 1934.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

49) G.-Nr. I. 260.

Beflaggung kirchlicher Gebäude.

Aus gegebener Veranlassung wird erneut darauf hingewiesen, daß unsere Kirchen an allen Feiertagen der Nation mit den beiden Fahnen des Reiches zu beflaggen sind. Bedauerlicherweise werden immer wieder Fälle bekannt, wo eine derartig selbstverständliche Maßnahme, wie es die Beflaggung der Kirchen an nationalen Feiertagen ist, unterlassen wird. Das Kirchenregiment wird gegen Geistliche, die durch Nichtbeachtung dieser Erinnerung erneut Mißtrauen gegen das nationalsozialistische Wollen der Kirche in weiten Kreisen hervorrufen, un= nachsichtlich vorgehen.

Schwerin, den 8. Februar 1934.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

50) G.-Nr. I. 223.

Volksmission.

Der geschäftsführende Ausschuß für Volksmission und der volksmissionarische Arbeitskreis sind neu gebildet.

Dem geschäftsführenden Ausschuß gehören an:

1. Landeskirchenführer Oberkirchenrat Schulz.
2. Pastor Petersen, Schwerin.
3. Pastor Nath, Schwerin.

In den Arbeitskreis für Volksmission sind berufen:

1. Landesuperintendent Hurzig, Wismar.
2. Propst Herberger, Brüel.
3. Pastor Schoof, Rostock.
4. Pastor Sager, Klinken.
5. Pastor Erdmann, Cammin.
6. Pastor Werner, Schwerin.
7. Pastor Beckmann, Wismar.
8. Pastor Lic. Voh, Kirch=Jesar.
9. Pastor Hunzinger, Schwerin.
10. Pastor Kleiminger, Schwerin.
11. Propst Röhn, Garwitz.
12. der jeweilige Pressepastor.

Schwerin, den 13. Februar 1934.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

51) G.-Nr. I. 318.

Volksmission.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Volksmission ausschließlich die Sache der Landeskirche ist und nur nach einheitlichen Gesichtspunkten getrieben werden

darf. Volksmissions- und kirchliche Aufbauwochen bedürfen daher vorheriger Anmeldung und der Genehmigung des Kirchenregiments.

Schwerin, den 16. Februar 1934.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

52) G.-Nr. I. 276.

Konfirmation im S. J.-Dienstanzug.

Nach dem Vorgang der Sächsischen Kirche und der Evangelischen Kirche der Altpreussischen Union wird hiermit verfügt, daß kirchlicherseits keine Bedenken dagegen bestehen, wenn die Konfirmanden bei der Konfirmation in der Tracht der Hitler-Jugend erscheinen. Den Konfirmanden ist hiervon durch die Herren Pastoren Kenntnis zu geben.

Schwerin, den 8. Februar 1934.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

53) G.-Nr. I. 293.

Evangelisches Männerwerk.

Die Herren Pastoren werden hierdurch ersucht, alle in den einzelnen Gemeinden bestehenden kirchlichen Männerorganisationen (Männerdienst, Posaunenchor, Evangel. Arbeiterverein und dergl.) umgehend dem Landesverein für Innere Mission in Schwerin, Mozartstraße 37, anzuzeigen. Dabei ist anzugeben:

- a) Name,
- b) Mitgliederzahl,
- c) Verband der betreffenden Organisation,
- d) Name des Vorsitzenden,
- e) Name des Verbandsvorsitzenden.

Schwerin, den 14. Februar 1934.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

54) G.-Nr. I 205.

Lohnsteuer für Pastoren und Organisten.

Aus gegebener Veranlassung weist der Oberkirchenrat nochmals dringlichst auf die Verordnung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 20/1933, Seite 159, betr. Abführung von Lohnsteuer und Arbeitslosenhilfe am Schluß eines jeden Vierteljahres an die Landeskirchenkasse (**nicht an das Finanzamt**) hin. Die Herren Pastoren wollen die Organisten ihres Kirchenkreises umgehend von der oben-

genannten und dieser Verordnung in Kenntnis setzen. Die Finanzämter haben Abschrift dieser Verordnung erhalten.

Schwerin, den 9. Februar 1934.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Frhr. v. Hammerstein.

55) G.-Nr. I. 227.

Rüstzeit für Pastorinnen.

Frau Pfarrer Heitefuß, Marburg, die Verfasserin des bekannten Buches „Wir Pfarrfrauen“ und vieler wertvoller Erzählungen, weilt Anfang März im Pfarrhaus Rövershagen zu einer Rüstzeit für Pastorinnen unseres Landes (einschließlich Wittwen und Bräute), wozu herzlich eingeladen wird.

Zeit: Dienstag, den 6. März (Anreise nachmittags), bis Freitag, den 9. März (Abreise Sonnabend morgen, den 10. März).

Gegenstand: „Trost und Kraft des Evangeliums.“ Ist die Pfarrfrau als mitverantwortlich anzusehen am Werk der neuen Kirche und in welcher Weise ist sie es?

Kosten: 6,— *RM* für die ganze Tagung.

Anmeldungen: bis 1. März an Frau Pastor Heydenreich, Rövershagen (an der Bahn Rostock—Ribnitz), unter Angabe, ob geheiztes Schlafzimmer notwendig; Freiquartiere sind in Pfarrhaus und Gemeinde vorhanden.

Schwerin, den 9. Februar 1934.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe.

56) G.-Nr. I. 246.

Einem Ersuchen der Reichskirchenregierung entsprechend, gibt der Oberkirchenrat die nachstehende Mitteilung des Evangelischen Elternbundes und der Evangelischen Schulvereinigung hierdurch bekannt:

„Internatsplätze für Kinder minderbemittelter evangelischer Eltern.“

Evangelische Eltern, die nicht im Bereich einer Großstadt wohnen, sind oft genötigt, ihre Kinder in einem Internat unterzubringen, damit diese die höhere Schule besuchen können. Vielen evangelischen Eltern fällt das finanziell sehr schwer, zumal bei der heutigen Wirtschaftskrise. Es ist aber überaus wichtig, daß auch begabte Söhne und Töchter minderbemittelter evangelischer Familien, die auf dem Lande wohnen, in die geistige Führungsschicht unseres Volkes eintreten können. Die der Evangelischen Schulvereinigung angeschlossenen Schulen und Internate haben auch für 1934 eine erhebliche Zahl der Plätze in ihren Internaten zum ermäßigten Preis von 40—50 *RM* im Monat zur Verfügung gestellt. Diese Internate sind über ganz Deutschland verteilt und mit höheren Schulen der verschiedensten Art verbunden. Der Evangelische Reichselternbund bittet, dieses Angebot allen evangelischen Eltern zur Kenntnis zu bringen. Gesuche um Zu-

weisung solcher Plätze sind entweder an die Geschäftsstelle des **Evangelischen Reichselternbundes, Berlin-Steglitz, Bismarckstr. 8**, oder unmittelbar an den Geschäftsführer der **Evangelischen Schulvereinigung, Direktor W. Gafa, Breslau II, Herdainsstr. 12**, zu richten.“

Schwerin, den 8. Februar 1934.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

57) G.-Nr. I. 220.

Herbergen zur Heimat.

Der Oberkirchenrat gibt eine Aufstellung des medl. Herbergsverbandes über den Besuch der Herbergen zur Heimat nachstehend bekannt. Danach sind im Jahre 1933 durch die

12 Herbergen zur Heimat in **Mecklenburg-Schwerin**

37 269 Personen in 88 948 Schlafnächten

und durch die

4 Herbergen zur Heimat in **Mecklenburg-Strelitz**

15 664 Personen in 21 286 Schlafnächten

gegangen. Das sind in den beiden Mecklenburg

52 933 Personen in 110 234 Schlafnächten.

Hiervon waren

23 613 Personen in 74 770 Schlafnächten Durchreisende,

168 Personen in 5641 Schlafnächten Kostgänger;

diese 23 781 Personen waren Selbstzahler.

Uußerdem wurden

29 152 Personen in 29 823 Schlafnächten als **Obdachlose** in unseren Herbergen zur Heimat auf Kosten der Stadtverwaltungen untergebracht.

Von den Wanderern waren

38 Jugendliche unter 16 Jahren,

2805 Jugendliche im Alter von 16 bis 20 Jahren.

Schwerin, den 5. Februar 1934.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe.

II. Personalien.

58) G.-Nr. / 170 / Schwerin, St. Paul, Pred.

Auf seinen Antrag tritt der Pastor Wittrock, Schwerin, St. Paul, zum 1. Juni 1934 in den Ruhestand. Meldeschluß für die Pfarre St. Paul: 1. April 1934.

Schwerin, den 7. Februar 1934.

59) G.-Nr. / 48 / Camin, Pred.

Auf seinen Antrag tritt der Propst Clodius, Camin, zum 15. Juli 1934 in den Ruhestand. Meldeschluß für die Pfarre Camin: 1. Juni 1934.

Schwerin, den 9. Februar 1934.

60) G.-Nr. / 129 / Malchin, Pred.

Dem Pastor Ribcke in Waren ist die Solitärpräsentation für die Pfarre Malchin III zum 15. April 1934 verliehen worden.

Schwerin, den 11. Januar 1934.

61) G.-Nr. / 446 / Waren, Pred.

Dem Pastor Meyer, Gr. Giebiß, ist die Solitärpräsentation für die Pfarre Waren, St. Marien, zum 15. April 1934 verliehen worden.

Meldeschluß für Bewerbungen um die Pfarre Gr. Giebiß: 15. März 1934.

Schwerin, den 11. Januar 1934.

62) G.-Nr. / 224 / 1 Gr. Pankow, Pred.

Dem Pastor Hoepfner zu Massow ist die Solitärpräsentation für die zum 15. Januar 1934 freigewordene Pfarre Gr. Pankow verliehen worden.

Schwerin, den 1. Februar 1934.

63) G.-Nr. / 11 / Wienberg, Pers.

Der Vikar Wienberg in Lübow hat vor der Prüfungskommission für die geistliche Amtsprüfung die II. theologische Prüfung bestanden.

Schwerin, den 1. Februar 1934.

64) G.-Nr. / 157 / Lübow, Pred.

Dem Pastor Wienberg in Lübow ist die Pfarre an der Kirche und Gemeinde Lübow mit dem 1. Februar 1934 verliehen worden.

Schwerin, den 1. Februar 1934.

65)

Pastor Wendorf, Basse, ist mit sofortiger Wirkung auf die 2. Pfarrstelle in Boizenburg versetzt worden.

Schwerin, den 8. Februar 1934.

66)

Der Vikar Schliemann zu Schwerin ist bis auf weiteres mit der Verwaltung der Pfarren Basse und Behren-Lübchin beauftragt.

Schwerin, den 8. Februar 1934.

67) G.-Nr. / 440 / Graal-Müritz, Pred.

Die Pfarre Müritz—Graal ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. März d. J. an den Oberkirchenrat einzureichen.

Schwerin, den 15. Februar 1934.

68) G.-Nr. / 79 / Petschow, Pred.

Der cand. theol. Wilhelm Christmann ist ab 15. April 1934 mit der Verwaltung der Pfarre in Petschow, Superintendentur Bad Doberan, Propstei Marlow, beauftragt.

Schwerin, den 17. Februar 1934.

